
Satzung
über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
zur Durchführung baugestalterischer Absichten
innerhalb der Flachdachsiedlung
Königswinter-Ruttscheid
vom 28.05.1981

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW S. 594/SGV.NRW 2023) – GO NRW – und des § 103 Abs. 1 Ziffer 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV.NRW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV.NRW S. 122) – BauO NRW – hat der Rat der Stadt Königswinter am 4.9.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich der Satzung wird im Süden durch den Weg „Am Lützbach“ und im Norden durch eine Bautiefe nördlich des Weges „An der Kalkwiese“ begrenzt. Im Westen verläuft die Grenze des Satzungsgebietes wie die Baugebietsabgrenzung des Flächennutzungsplanes durch die Flurstücke 282 und 283 und verbindet als Linie die westlichen Grenzen der Wegeparzellen 63/52 und 284. Im Osten begrenzt die Straße „Am Himmelsberg“ den Satzungsbereich. Ein Lageplan mit Eintragung sämtlicher Gebäude im Satzungsbereich im Maßstab 1 : 2.000, auf dem die Abgrenzung des Satzungsbereiches durch eine durchgezogene schwarze Linie gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, deren Dachgestaltung prägenden Einfluss auf den Siedlungscharakter hat. Wohnhäuser gehören immer dazu, ausgenommen sind Garagen, überdachte Stellplätze für Pkw. Bei anderen Bauten, wie etwa bei baulichen Nebenanlagen, ist deren Einfluss auf das jeweilige Straßenbild maßgeblich.

§ 3**Anforderungen an die bauliche Gestaltung**

Es sind bei Neubauten und Dachänderungen nur Sattel- und Walmdächer bis zu einer Dachneigung von maximal 30 Grad zulässig. An Dachaufbauten sind nur Gauben zulässig, deren Fläche 1/3 der Dachfläche nicht überschreiten darf. Dacheinschnitte, versetzte Dächer und ähnliches sind nicht zulässig.

§ 4**In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 13.4.1981 genehmigte „Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten innerhalb der Flachdachsiedlung in Königswinter-Ruttscheid“ mit dem in § 1 letzter Satz zum Bestandteil erklärten Lageplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 14. Mai 1981

gez. Hank
Bürgermeister